

Über die Gemeinde
An die untere Baurechtsbehörde <b>Landratsamt Heilbronn</b> Baurechtsamt

Eingangsvermerk der <b>Gemeinde</b>
Eingangsvermerk der Baurechtsbehörde
<b>Aktenzeichen</b>
Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen

## **Kenntnisgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO**

### **- Bauvorlagen -**

Zur Angabe der in den Vordrucken verlangten Daten sind Sie aufgrund § 52 LBO in Verbindung mit der Verfahrensverordnung zur LBO verpflichtet.

### **1. Bauherr**

Name, Vorname	
Straße & Hausnummer:	
Postleitzahl & Gemeinde:	
Telefon :	
Fax :	(Angabe freiwillig)
Email: :	(Angabe freiwillig)

### **2. Baugrundstück**

Straße & Hausnummer:	
Postleitzahl & Gemeinde:	
Gemarkung:	Flur / Flurstück:

### **3. Bauvorhaben**

<input type="checkbox"/> <b>Errichtung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Änderung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Nutzungsänderung</b>	<input type="checkbox"/> <b>Sonstiges</b>
--	--	--	---

#### 4. Bestätigung des Planverfassers nach § 11 Abs. 1 und 3 LBOVVO

Name, Vorname bzw. Firma (bitte Ansprechpartner anführen)

Name, Vorname	
Straße & Hausnummer:	
Postleitzahl & Gemeinde:	
Telefon	:
Fax	:
(Angabe freiwillig)	
Email:	:
(Angabe freiwillig)	

#### Als Planverfasser bestätige ich:

- 4.1** Für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben liegen die Voraussetzungen für das Kenntnissgabeverfahren nach § 51 Abs. 1 und 2 LBO vor.
- 4.2** Die erforderlichen Bauvorlagen habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der nach § 15 Abs. 3 LBO erforderlichen Rettungswege einschließlich der notwendigen Flächen für die Feuerwehr (§ 2 LBOAVO), verfaßt.

Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, daß die gesondert beantragte

**Abweichung von**

**Ausnahme von**

**Befreiung von**

gewährt wird.

#### 4.3 Ich bin bauvorlageberechtigt

- als Architekt/in nach § 43 Abs.3 Nr.1 LBO, Architektenliste Nr.
- als Innenarchitekt/in nach § 43 Abs.3 Nr.2 LBO, Architektenliste Nr.
- als Ingenieur/in der Fachrichtung Bauingenieurwesen nach § 43 Abs.3 Nr.3 LBO, Liste der Ingenieurkammer Nr.
- als:
- mit Bauvorlagenberechtigung nach
- § 43 Abs.4 LBO  § 43 Abs.5 LBO
- § 77 Abs.9 LBO i.V. mit Art.3 LBO ÄndG. 1972  § 77 Abs.10 LBO i.V. mit § 53 Abs. 5 S.2 LBO 1983

<b>Planverfasser</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>

## 5. Bestätigung des Lageplanfertigers nach § 11 Abs. 2 und 3 LBOVVO

Name, Vorname bzw. Firma (bitte Ansprechpartner anführen)

Name, Vorname	
Straße	Nr.
Postleitzahl	Gemeinde
Telefon:	
Fax:	(Angabe freiwillig)
Email:	(Angabe freiwillig)

Als Lageplanfertiger bestätige ich:

- 5.1 Den Lageplan für das unter Nr. 3 angeführte Bauvorhaben habe ich unter Beachtung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verfasst; insbesondere der Vorschrift über die Abstandsflächen und die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung sind eingehalten.
- Diese Bestätigung gilt unter dem Vorbehalt, dass die gesondert beantragte  
Abweichung von  
Ausnahme von  
Befreiung von  
gewährt wird
- 5.2  Der Lageplan braucht nach § 5 Abs. 1 Satz 2 LBOVVO nicht von einem Sachverständigen erstellt werden
- Ich bin Sachverständiger nach § 5 Abs. 3 LBOVVO

<b>Lageplanfertiger</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>
	<hr/> <hr/>

## 6. Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach § 10 Abs. 1 LBOVVO

6.1 Ich habe Herrn /Frau

Name:	
Straße:	Nr.
Postleitzahl:	Gemeinde:
Telefon:	
Fax:	(Angabe freiwillig)
Email:	(Angabe freiwillig)
Mit der Erstellung des Standsicherheitsnachweises beauftragt	

<b>Bauherr</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>
	<hr/> <hr/>

## 6.2 Ich bin Verfasser des Standsicherheitsnachweises für das unter 3. Angeführte Bauvorhaben

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfungen liegen vor

Ich erfülle die Qualifikationsanforderungen nach

§ 18 Abs. 3 Nr. 1 LBOVVO

(Bauingenieur mit einer Berufserfahrung auf dem Gebiet der Baustatik von mindestens fünf Jahren)

§ 18 Abs. 3 Nr. 2 LBOVVO

(Bestätigung der höheren Baurechtsbehörde, dass ich in den letzten fünf Jahren vor dem 31.05.1985 hauptberuflich auf dem Gebiet der Baustatik ohne wesentliche Beanstandungen Standsicherheitsnachweise verfasst habe.)

**Hinweis:** Der Standsicherheitsnachweis muss vor Baubeginn, spätestens jedoch vor Ausführung des jeweiligen Bauabschnittes erstellt sein.

Die Voraussetzungen des § 18 LBOVVO für den Wegfall der bautechnischen Prüfungen liegen **nicht** vor

**Hinweis:** Der Bauherr hat gemäß § 17 LBOVVO einen Prüfsachverständigen für Baustatik mit der bautechnischen Prüfung zu beauftragen und vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung bei der Baurechtsbehörde einzureichen.

<b>Verfasser des Standsicherheitsnachweises</b>	<b>Datum, Unterschrift</b>  <hr/> <hr/>
---	---

## 7. Anlagen

Bauvorlagen (Die Anzahl der Ausfertigungen ergibt sich aus § 1 Abs. 2 LBOVVO)

7.1 -fach Lageplan (§ 4 LBOVVO) vom

7.2 -fach Bauzeichnungen (§ 6 LBOVVO) vom

7.3 -fach Darstellung der Grundstücksentwässerung (§ 8 LBOVVO)

### Sonstige Unterlagen

7.4  Antrag auf Abweichung, Ausnahme und Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) – 2-fach -

7.5  statistischer Erhebungsbogen – 1-fach –

Der Bauherr ist verpflichtet, den statistischen Erhebungsbogen auszufüllen und zusammen mit den Bauvorlagen bei der Gemeinde einzureichen. Der Bauzustand zum Jahresende sowie die Baufertigstellung sind dem Statistischen Landesamt auf den entsprechenden Vordrucken mitzuteilen (2. BauStatG und die Vollzugsverwaltungsvorschrift hierzu), die das Statistische Landesamt dem Bauherren direkt zusendet.

### Hinweise zum Baubeginn

- Sofern nach § 17 LBOVVO eine bautechnische Prüfung erforderlich ist, ist der Baurechtsbehörde vor Baubeginn eine bautechnische Prüfbestätigung eines Prüfsachverständigen vorzulegen.
- Der Bauherr hat vor Baubeginn Grundriss und Höhenlage von Gebäuden auf dem Baugrundstück durch einen Sachverständigen festlegen zu lassen, dies gilt nicht in den Fällen nach § 20 LBOVVO.
- Die Technischen Angaben über die Feuerungsanlagen (Vordruck) sind dem Bezirksschornsteinfegermeister vor Baubeginn vorzulegen.
- Wird ein Antrag auf Abweichung, Ausnahme oder Befreiung von öffentlich-rechtlichen Vorschriften (§ 51 Abs. 5 LBO) gestellt, darf mit den davon betroffenen Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn dem Antrag entsprochen wurde.
- Die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen o.ä., z.B. die nach den denkmalschutzrechtlichen Vorschriften oder zur Herstellung des Anschlusses an die öffentl. Wasserversorgung bzw. Abwasseranlage erforderlichen Genehmigungen, müssen vor Baubeginn vorliegen.

**8. Bestätigung des Bauherren, Bauleitererklärung nach §1 Abs. 1 Nr. 6 LBOVVO**

8.1

<input type="checkbox"/>	Für das Bauvorhaben ist die Bestellung eines Bauleiters nicht erforderlich, da es sich <b>nicht</b> um ein Gebäude mit Aufenthaltsräumen handelt (§ 42 Abs. 3 LBO).	
<input type="checkbox"/>	Ich habe einen geeigneten Bauleiter bestellt	
	Name, Vorname	
	Straße	Nr.
	Postleitzahl	Gemeinde
	Telefon / (Angabe freiwillig)	

**Ich erkläre die Übernahme der Bauleitung:**

<b>Bauleiter</b>	Datum, Unterschrift

8.2 Ich bestätige, dass ich die Bauherrschaft für das angeführte Vorhaben übernommen habe .

<b>Bauherr</b>	Datum, Unterschrift

**Datenschutz - Einwilligungserklärung**

Daten über Bauvorhaben dürfen nur veröffentlicht oder an Dritte zur Veröffentlichung weitergegeben werden, wenn der Bauherr hierzu seine schriftliche Einwilligung erteilt hat. Aus der Verweigerung der Einwilligung entstehen keine rechtlichen Nachteile. Die Nichtabgabe einer Erklärung gilt als Verweigerung. Als Bauherr bin ich damit einverstanden, daß die Angaben in den Nr. 1 bis 3 zur Veröffentlichung weitergegeben werden.

- Ja       Nein
- an das örtliche Amtsblatt bzw. die örtliche Zeitung
- an Verlage für Bautennachweise

Die Gemeinde ist unabhängig von der Einwilligung des Bauherrn zur Bekanntgabe des Bauvorhabens in der Tagesordnung des Gemeinderats oder des zuständigen Ausschusses verpflichtet und zudem berechtigt, über die Sitzung im örtlichen Amtsblatt zu berichten.

<b>Bauherr</b>	Datum, Unterschrift